

VORLESEWETTBEWERB DES DEUTSCHEN BUCHHANDELS

Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gem. Art. 26 DSGVO

zwischen

Stiftung Buchkultur und Leseförderung
des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels
Braubachstr. 16
60311 Frankfurt am Main
(nachfolgend: „Börsenverein Stiftung“)

und

dem regionalen Wettbewerbsveranstalter
(nachfolgend: „Veranstalter“)

Die Börsenverein Stiftung ist Ausrichter, Organisator und Koordinator des Vorlesewettbewerbs, eines bundesweiten Schülerwettbewerbs, der Teilnehmerkinder der sechsten Schulklasse zum öffentlichen Vorlesen animieren möchte. Der Wettbewerb ist in mehrere Ebenen untergliedert, wobei der jeweils durch eine Jury ermittelte Gewinner auf der nächsthöheren Stufe sich wiederum mit anderen Siegern messen muss. Diese Ebenen sind Regional-, Bezirks- und die Landesentscheide.

Im Rahmen dieses Wettbewerbs werden zunächst von den Schulen in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit die Schulsieger ermittelt. Die jeweiligen Schulsieger können nun an den Regionalentscheiden teilnehmen. Im Rahmen der Organisation dieser Regionalentscheide werden die Daten der Teilnehmer zum Zwecke der Durchführung des Wettbewerbs erhoben.

Die Parteien gehen davon aus, dass es sich hierbei datenschutzrechtlich um eine gemeinsame Verantwortlichkeit handelt und schließen daher eine Vereinbarung gem. Art. 26 DSGVO.

I. Vertragsgegenstand

- (1) Mit der vorliegenden Vereinbarung wird die Datenverarbeitung im Rahmen der Durchführung des Vorlesewettbewerbs geregelt.
- (2) Die vorliegende Vereinbarung bezieht sich auf die personenbezogenen Daten der Teilnehmer am Wettbewerb.

II. Zweck, Mittel und Umfang der Datenverarbeitung

- (1) Personenbezogene Daten werden zu dem Zweck verarbeitet, die Teilnehmer zum Wettbewerb einzuladen und den Gewinner in den jeweiligen Entscheidungen zu ermitteln. Auf der Website der Stiftung Buchkultur und Leseförderung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und der des Börsenvereins des deutschen Buchhandels e.V. sowie der Website des jeweiligen Veranstalters werden ggf. die Namen der Gewinner der jeweiligen Entscheidung auf Regional-, Landes- und Bundesebene sowie der Name und Ort der vom Teilnehmer besuchten Schule veröffentlicht.
- (2) Die Daten werden erhoben durch die Anmeldung der Teilnehmer. Für die Durchführung der Regionalentscheide erhebt der Veranstalter des Regionalentscheids infolge des Erhalts des Anmeldeformulars personenbezogene Daten des Teilnehmers.
- (3) Für die Durchführung der Bezirks- und Landesentscheide werden die Daten der Teilnehmer aus dem örtlichen Einzugsgebiet an den jeweiligen Veranstalter zur Durchführung des entsprechenden Entscheides übermittelt und von diesem in eigener Verantwortung verarbeitet.
- (4) Im Rahmen der Durchführung des Vorlesewettbewerbs werden folgende personenbezogenen Daten des Teilnehmers erhoben verarbeitet:

- Vorname
- Nachname
- Alter
- besuchte Schule
- besuchte Klasse
- vorgelesenes Buch
- Platzierung
- Geschlecht (freiwillige Angabe)
- Privatanschrift (freiwillige Angabe)

III. Zuständigkeiten und Verantwortung in unterschiedlichen Phasen der Datenverarbeitung

1. Veranstalter des Regionalentscheids

- (1) Für die Erhebung der Daten ist der Veranstalter des Regionalentscheides zuständig. Hierzu erhält er vom Teilnehmer das mit dessen personenbezogenen Daten ausgefüllte Anmeldeformular. Die

personenbezogenen Daten aus dem Anmeldeformular nutzt der Veranstalter des Regionalentscheids, um die Teilnehmer zu dem von ihm in veranstalteten Entscheid einzuladen und um die Veranstaltung vor Ort durchzuführen.

- (2) Für die Speicherung der Daten ist der Veranstalter des Regionalentscheids zuständig. Nach Durchführung des Regionalentscheids übermittelt er ausschließlich das Anmeldeformular des ermittelten Siegers an die Börsenverein Stiftung. Sämtliche anderen Anmeldeformulare wird er unverzüglich datenschutzkonform vernichten.
- (3) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Einwilligung des Teilnehmers, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO.
- (4) Der Veranstalter des Regionalentscheids wird die personenbezogenen Daten des Siegers des Entscheids für 18 Monate speichern, um ihn ggf. als Mitglied der Jury des Regionalentscheids im Folgejahr einladen zu können.

2. Veranstalter des Bezirksentscheids

- (1) Die Börsenverein Stiftung teilt dem Veranstalter des Bezirksentscheids die personenbezogenen Daten der Sieger der Regionalentscheide mit, damit der Veranstalter des Bezirksentscheids die Teilnehmer zu dem von ihm veranstalteten Entscheid einladen kann und um die Veranstaltung vor Ort durchzuführen.
- (2) Nach Durchführung des Bezirksentscheids teilt der Veranstalter der Börsenverein Stiftung den Namen des Siegers mit. Sämtliche anderen personenbezogenen Daten über die Teilnehmer am Bezirksentscheid wird er unverzüglich datenschutzkonform löschen.
- (3) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Einwilligung des Teilnehmers, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO. Die Einwilligungserklärung umfasst auch die Weitergabe der im Anmeldeformular vom Teilnehmer gemachten Daten an den Veranstalter des Bezirksentscheids, um den Teilnehmer zur Veranstaltung einzuladen und um den Wettbewerb durchzuführen.
- (4) Der Veranstalter des Bezirksentscheids wird die personenbezogenen Daten des Siegers des Entscheids für 18 Monate speichern, um ihn ggf. als Mitglied der Jury des Bezirksentscheids im Folgejahr einladen zu können.

3. Veranstalter des Landesentscheids

- (1) Die Börsenverein Stiftung teilt dem Veranstalter des Landesentscheids die personenbezogenen Daten der Sieger der Bezirksentscheide mit, damit der Veranstalter des Landesentscheids die Teilnehmer zu dem von ihm veranstalteten Entscheid einladen kann und um die Veranstaltung vor Ort durchzuführen.
- (2) Nach Durchführung des Landesentscheids teilt der Veranstalter der Börsenverein Stiftung den Namen des Siegers mit. Sämtliche anderen personenbezogenen Daten über die Teilnehmer am Landesentscheid wird er unverzüglich datenschutzkonform löschen.
- (3) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist die Einwilligung des Teilnehmers, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DSGVO. Die Einwilligungserklärung umfasst auch die Weitergabe der im Anmeldeformular vom Teilnehmer gemachten Daten an den Veranstalter des Landesentscheids, um den Teilnehmer zur Veranstaltung einzuladen und um den Wettbewerb durchzuführen.
- (4) Der Veranstalter des Landesentscheids wird die personenbezogenen Daten des Siegers des Entscheids für 18 Monate speichern, um ihn ggf. als Mitglied der Jury des Landesentscheids im Folgejahr einladen zu können.

4. Gemeinsame Regelungen für Börsenverein Stiftung und alle Veranstalter

- (1) Für die Änderung von Daten sind Börsenverein Stiftung und der Veranstalter gemeinsam zuständig. Beide Parteien stimmen sich vor einer Änderung jeweils ab und sorgen hiernach in ihrem Einflussbereich für die abgestimmte Änderung von Daten.
- (2) Für die Löschung der Daten (vgl. auch vorstehende Punkte III.1 bis III.3), die Einschränkung der Verarbeitung und deren Übertragung nach Art. 20 DSGVO ist die Partei zuständig, in deren Einflussbereich sich die Daten jeweils befinden.
- (3) Die Parteien tragen jeweils eigenständig Sorge dafür, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten einhalten können. Sie haben hierzu angemessene Datensicherungsvorkehrungen zu treffen; insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.
- (4) Ungeachtet der unter vorstehend III.1 bis III.3 getroffenen Festlegungen im Hinblick auf die ihnen für bestimmte Phasen der Verarbeitung zukommenden Pflichten sind die Parteien gemeinsam für die Rechtmäßigkeit aller Datenverarbeitungen verantwortlich.
- (5) Die Parteien führen ein Art. 30 DSGVO entsprechendes Verfahrensverzeichnis jeweils selbst. Auch führen sie etwaig notwendige Datenschutzfolgeabschätzungen in eigener Verantwortung durch oder konsultieren in Zweifelsfragen die zuständigen Aufsichtsbehörden.

IV. Verwendung der Daten

Die Parteien dürfen die Daten nur zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Zwecken verwenden.

V. Verarbeitung der Daten ausschließlich innerhalb der EU

Die Datenverarbeitung darf ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) erfolgen. Jede Verlagerung in einen Drittstaat (= Staat außerhalb der Europäischen Union) muss zwischen den Parteien ausdrücklich abgestimmt werden und darf nur dann erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.

VI. Datensicherheit

Die Parteien implementieren vor Beginn der Datenverarbeitung angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit der Datenverarbeitung im Sinne von Art. 32 DSGVO und den Schutz der Rechte der Betroffenen jeweils zu gewährleisten.

VII. Auftragsverarbeitung von Daten

- (1) Jede Partei darf Auftragsverarbeiter im Rahmen der Datenverarbeitung nur nach schriftlicher vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei einsetzen.
- (2) Sofern ein Auftragsverarbeiter außerhalb der EU eingeschaltet werden soll, findet Punkt V. dieser Vereinbarung entsprechende Anwendung.
- (3) Die Börsenverein Stiftung bedient sich folgender Auftragsverarbeiter und der Veranstalter akzeptiert den Einsatz dieser Auftragsverarbeiter:

Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.
Braubachstr. 16
60311 Frankfurt am Main

MVB Marketing- und Verlagsservice des Buchhandels GmbH
Braubachstr. 16
60311 Frankfurt am Main

next.motion OHG
Gagarinstraße 92
07545 Gera

VIII. Rechte der Betroffenen

- (1) Die Börsenverein Stiftung stellt die Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DSGVO sicher.
- (2) Die Börsenverein Stiftung ist für die Bearbeitung und Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der sonstigen nach Art. 15 ff. DSGVO bestehenden Rechte Betroffener zuständig.
- (3) Ungeachtet der Regelung in vorstehend VIII.2 stimmen die Parteien überein, dass sich Betroffene an beide Parteien zwecks Wahrnehmung der ihnen jeweils zustehenden Betroffenenrechte wenden können. In einem solchen Fall ist der Veranstalter verpflichtet, das Ersuchen eines Betroffenen unverzüglich an die Börsenverein Stiftung weiterzuleiten.
- (4) Im Falle der Geltendmachung von Rechten informieren sich die Parteien jeweils gegenseitig und unterstützen einander in der Erfüllung solcher Ansprüche. Die Parteien stellen über die dabei anstehenden Schritte jeweils Einigkeit untereinander her.
- (5) Die Parteien richten eine Stelle ein, an die sich Betroffene mit Fragen oder Anregungen wenden können, und zwar:

Stiftung Buchkultur und Leseförderung
Börsenverein des Deutschen Buchhandels
Braubachstraße 16
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 13 06 0
E-Mail: datenschutz@boev.de

IX. Vorgehen bei Datenschutzverletzungen („Datenpannen“)

- (1) Die Börsenverein Stiftung ist für die Prüfung und Bearbeitung aller Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 12 DSGVO (nachfolgend: „Datenpannen“) einschließlich der Erfüllung aller deshalb etwaig bestehender Meldepflichten gegenüber der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 33 DSGVO oder gegenüber den Betroffenen nach Art. 34 DSGVO zuständig.
- (2) Die Parteien werden etwaig festgestellte Datenpannen unverzüglich der jeweils anderen Partei anzeigen und bei einer Meldung nach Art. 33 oder Art. 34 DSGVO sowie einer Aufklärung und Beseitigung von Datenpannen im Rahmen des Erforderlichen und Zumutbaren mitwirken; insbesondere werden die Parteien sämtliche in diesem Zusammenhang relevanten Informationen einander unverzüglich zur Verfügung stellen.
- (3) Bevor die Börsenverein Stiftung eine Meldung nach vorstehend IX.1 an eine Aufsichtsbehörde oder einen Betroffenen vornimmt, stimmt sie das Vorgehen mit dem Veranstalter ab.

X. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten; Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, einen fachkundigen und zuverlässigen Datenschutzbeauftragten gem. Art. 39 DSGVO oder anderer anwendbarer Datenschutzgesetze zu bestellen, sofern und solange eine gesetzliche Pflicht zu Bestellung besteht.

- (2) Die Parteien verpflichten sich, alle mit der Datenverarbeitung befassten Personen im Hinblick auf die Daten schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

XI. Informationspflicht bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten

Beide Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich und vollständig informieren, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Datenverarbeitung oder Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung oder anwendbarer datenschutzrechtlicher Vorschriften (insbes. DSGVO) festgestellt werden.

XII. Ansprechpartner

Beide Parteien benennen jeweils einen festen Ansprechpartner für sämtliche Fragen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung aufkommen. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der jeweils anderen Seite ebenso anzuzeigen.

XIII. Haftung

- (1) Die Parteien haften gegenüber Betroffenen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die Parteien stellen einander im Innenverhältnis von jeglicher Haftung frei, soweit sie jeweils Anteil an der Verantwortung für die haftungsauslösende Ursache tragen. Das gilt auch im Hinblick auf eine gegen eine Partei etwa verhängte Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften mit Maßgabe, dass die mit der Geldbuße belegte Partei zunächst die Rechtsmittel gegen den Bußgeldbescheid ausgeschöpft haben muss. Bleibt die jeweilige Partei danach ganz oder teilweise mit einer Geldbuße belastet, die nicht ihrem internen Anteil an der Verantwortung für den Verstoß entspricht, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, sie von der Geldbuße in dem Umfang freizustellen, in dem die andere Partei Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.

XIV. Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden

- (1) Die Parteien werden einander jeweils unverzüglich Mitteilung machen, wenn sich eine Datenschutzaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an sie wendet.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass Aufforderungen zuständiger Datenschutzaufsichtsbehörde grundsätzlich Folge zu leisten ist; insbesondere sind dabei etwaig angeforderte Informationen zu überlassen und ggf. Möglichkeiten zur Prüfung (auch vor Ort) einzuräumen. Die Parteien gewähren zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden in diesem Rahmen die erforderlichen Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte.
- (3) Die Parteien werden sich soweit wie möglich miteinander abstimmen und gegenseitig Einvernehmen herstellen, bevor etwaigen Anfragen von zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden Folge geleistet wird bzw. Informationen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, der Zusammenarbeit oder der Datenverarbeitung an zuständige Datenschutzaufsichtsbehörden herausgegeben werden.